

## GENEHMIGUNG

Gemäß § 97a, Ziffer 3 HGO in Verbindung mit § 102 Absatz 4 HGO erteile ich dem Magistrat der Stadt Heringen (Werra) die ingeschränkte aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung 2025 von der Stadtverordnetenversammlung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich werden, in Höhe von maximal

--4.339.000 Euro

(in Worten: Vier Millionen dreihundertneununddreißigtausend Euro)

Der o. a. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bezieht sich auf folgende Produkte:

**Produkt 12601 (Feuerwehrgerätehaus Herfa)**

**Produkt 57302 (Mehrzweckhalle Widdershausen und Bürgerhaus Heringen)**

Die Stadtverordnetenversammlung ist mit der erfolgten Festsetzung somit eine Selbstbindung dahingehend eingegangen, dass sie in dem Haushaltsplan des Jahres 2026 dann auch den entsprechenden Auszahlungs-Planansatz bereitstellen muss.

### Auflagen

#### Erforderliche Beantragung von Einzelgenehmigungen

Im Hinblick auf die damit in den kommenden Jahren verbundenen Kredit-Neuaufnahmen erfolgt die Genehmigung für den o. a. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit der Auflage, dass vor der geplanten Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen zunächst noch jeweils eine aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung zu beantragen ist, in der die unabdingbare Notwendigkeit des Eingehens einer Verpflichtung zu Lasten folgender Haushaltsjahre zu begründen ist.

### Hinweise

#### Sicherstellung der Investitionsfinanzierung in künftigen Jahren

Die Stadt Heringen (Werra) darf Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 102 Absatz 2 HGO nur dann beanspruchen, wenn sie dafür Sorge tragen kann, dass die Finanzierung der aus den eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen resultierenden Investitionsauszahlungen in den künftigen Haushaltsplänen gesichert ist.

#### Geltungsdauer der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres 2025 und gegebenenfalls darüber hinaus bis zur vollendeten öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026.

#### Über- bzw. außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Im Bedarfsfall darf die Stadt Heringen (Werra) Verpflichtungen auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingehen, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung 2025 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.

**Bad Hersfeld, 5. Mai 2025**

**3.50-11.90.21/9-2**

**Der Landrat des Landkreises  
Hersfeld-Rotenburg**

  
Torsten Warnecke

